

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2018

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 1. Juli 2018 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleischergewerbe Wien durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Juli 2018 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	2.487,81	24,87
2.	2.286,08	22,86
3.	2.147,84	21,47
4.	2.033,15	20,33
5.	1.816,00	18,16
6.	1.757,18	17,57
7.	1.687,55	16,87
8.	1.470,00	14,70
9.	1.687,55	16,87
10.	1.518,08	15,18
11.	1.400,00	14,00

Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne in der LK 11 um **+ 7,69 %**; LK 8 um **+ 2,12 %**; LK 5 um **+ 5,83 %**; und alle sonstigen Lohnkategorien um **+ 2,4 %**. Die **Lehrlingsentschädigungen** konnten um **+ 3 %** und die Dienstalterszulagen sowie Zehrgelder um **+ 2,4 %** angehoben werden. Aufnahme der „Lehrlingsentschädigung im 4. Lehrjahr“ in den Lohnvertrag. Keine Erhöhung bei Kost und Quartier. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht. Weiters wird es eine Arbeitsgruppe zur Thematik „**Anrechnung von Karenzzeiten**“ geben. **Der Gesamtabschluss beträgt durchschnittlich 3,17% !**

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Geltungsbeginn und Geltungsdauer	3
3. Günstigkeitsklausel	3
4. Lohnsätze	3
5. Lehrlingsentschädigung	5
6. Zulage für Aushilfskräfte	5
7. Zulage für angelernte Arbeitnehmer/innen	5
8. Dienstalterszulage	6
9. Zehrgelder	6
Zusatzvereinbarungen – Wiener Löhne	7

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe, 1030 Wien, Rudolf-Sallinger-Platz 1 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

1. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) **Örtlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung Wien der Lebensmittelgewerbe Berufszweig der Fleischer.
- b) **Persönlich:** Für alle in den vorgenannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer/innen, sofern sie nicht dem Angestelltengesetz unterstehen.

2. Geltungsbeginn und Geltungsdauer

Die in diesem Lohnvertrag angeführten Lohnsätze und Vereinbarungen gelten ab **1. Juli 2018**.

3. Günstigkeitsklausel

Derzeit bestehende günstigere Vereinbarungen oder Bedingungen werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

4. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 40-stündigen Wochenarbeitszeit. Der Stundenlohn ist Monatslohn : 4,33 : 40 (Stundenlöhne werden auf vier Nachkommastellen ausgewiesen).

Wiener Löhne

Für Fleischer/in, Pferdefleischer/in, Innereienhändler/in, Geflügel- und Wildbretausschroter/in

	K a t e g o r i e n	Monatslöhne
		EURO
1.	Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in, Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.487,81
2.	Facharbeiter/in, Ausbeinler/in, Schmalzer/in	2.286,08
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.147,84
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	2.033,15
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.816,00
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.757,18
7.	Arbeitnehmer/in	1.687,55
8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.470,00
9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.687,55
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.518,08
11.	Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	1.400,00

5. Lehrlingsentschädigung

Für Fleischer/in und Fleischverarbeitung *)

	Monatslohn
1. Lehrjahr	€ 713,01
2. Lehrjahr	€ 909,84
3. Lehrjahr	€ 1.212,42
4. Lehrjahr (neue Kategorie)	€ 1.287,00

*) Diese Lehrlingsentschädigungen gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/in bzw. des neuen Berufsbildes Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf, für den die monatlichen Sätze der Lehrlingsentschädigung im Angestelltenkollektivvertrag zur Anwendung gelangen.

6. Zulage für Aushilfskräfte

Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

7. Zulage für angelernte Arbeitnehmer/innen

Diesen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller)
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 % zum kollektivvertraglichen Lohn, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

8. Dienstalterszulage

Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 28,14 Zulage zum Monatslohn
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 42,55 Zulage zum Monatslohn
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 56,08 Zulage zum Monatslohn
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 74,02 Zulage zum Monatslohn

Die Rückrechnung auf die Zulage zum Stundenlohn erfolgt durch die Formel: Monatliche DAZ : 4,33 : 40

Die Dienstalterszulage gebührt allen Arbeitnehmer/innen, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind. Sie hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Sonderzahlungen, Krankengeld sowie bei der Abfertigung und bei Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Bereits bestehende Regelungen sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

9. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

	EURO
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	10,09
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	17,83
Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	6,83

Zusatzvereinbarung – Wiener Löhne

Für die Betriebe des Fleischgroßmarktes f-eins

		EURO
1.	Stabile Gehilfen (pro Woche)	574,57
2.	Chauffeure (pro Woche)	501,96
3.	Tageshelfer (pro Tag)	156,01
4.	Überstunde des Helfers	26,65

Für die Betriebe des Wiener Fleischgroßmarktes f-eins gilt die kollektivvertragliche Zusatzvereinbarung der Landesinnung Wien (Anhang 4 zu § 17 des Bundeskollektivvertrages vom 12. Oktober 1992, betreffend die Abgeltung der Werkzeuge, Überschürzen und Arbeitsstiefel); in Abänderung dieser Vereinbarung wird die Vergütung für die Bestellung der Arbeitsutensilien jedoch auf der Basis der Tarifposition des Stablen Gehilfen berechnet.

Zusatzvereinbarung – Wiener Löhne

Für die Darmarbeiter/in

		EURO
1.	Facharbeiter/in (pro Woche)	336,08
2.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in (pro Woche)	313,34

Wien, am 1. Juli 2018

LANDESINNUNG WIEN DER LEBENSMITTELGEWERBE

Landesinnungsmeister
KommR Josef **ANGELMAYER**

Landesinnungsgeschäftsführer
Dr. Kurt **SCHEBESTA**

Innungsmeister der Wiener Fleischer
KommR Erwin **FELLNER**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundenvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**